
S 28 R 679/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 R 679/16
Datum	22.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 78/18
Datum	22.06.2020

3. Instanz

Datum	15.01.2021
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 22.03.2018 wird zur¼ckgewiesen. Die Klage gegen die Bescheide vom 25.6.2018 und 28.4.2020 wird abgewiesen. Die Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Klägers in beiden Rechtszügen zu 3/4. Im übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist im Rahmen eines Betriebsprüfungsverfahrens gem. [Â§ 28p](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) die Versicherungspflicht des Klägers in seiner Tätigkeit als Kraftfahrer für die Beigeladene zu 1) (nur noch) in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Beigeladene zu 1) ist Inhaberin eines Betriebes des Transport- und Logistikgewerbes. Zur Durchführung der Transporte setzte sie eigene LKW und angestellte Mitarbeiter ein. Soweit bei Auftragsspitzen das bei ihr angestellte Personal nicht ausreichte, um sämtliche Aufträge ausführen zu können, griff sie auf den Kläger zur¼ck.

Der Kl ger ist selbstst ndiger Landwirt (Viehhaltung). Daneben erbringt er unter der Bezeichnung "H S, Viehtransporte E, Zum X-Berg 00, M" Transportleistungen. Bis 2005 f hrte der Kl ger vorwiegend Viehtransporte mit einem eigenen LKW, danach Fahrert tigkeiten als "Mietfahrer" f r verschiedene Auftraggeber ohne eigenen LKW durch. Seitdem verf gte er auch nicht mehr  ber die Erlaubnis f r den G terkraftverkehr (vgl.   3 Abs. 2 G terkraftverkehrsgesetz). Die Gewerbeanmeldung vom 24.5.2005 lautet auf die T tigkeiten "Viehhandlung und Transporte". In der Zeit vom 1.10.2011 bis 31.12.2014 besch ftigte der Kl ger seine Ehefrau f r Buchhaltungsarbeiten. Von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) wurden ihm gegen ber im Rahmen des Schwarzarbeitsbek mpfungsgesetzes Beitr ge f r die Besch ftigung eines Arbeitnehmers im Dezember 2013 und eines weiteren Arbeitnehmers im November 2014 nachgefordert (Bescheid vom 15.7.2016).

F r die Beigeladene zu 1) wurde der Kl ger seit dem 17.3.2009 unregelm  ig f r zumeist wenige Tage als Kraftfahrer t tig.  ber die Zeitr ume seiner T tigkeit und einen pauschalen Tagessatz erfolgten m ndliche Vereinbarungen. Der Kl ger f hrte sodann auf Anweisung der Beigeladenen zu 1) Transportfahrten aus, f r die er stets einen LKW der Beigeladenen zu 1) bzw. einen von ihr gemieteten LKW nutzte. Dieses Vorgehen unterschied sich nicht von der Handhabung bei den angestellten Mitarbeitern. Entsprechende Fahrten nahm der Kl ger unter anderem in den hier streitigen Zeitr umen vom 16. bis 20.3.2015 und vom 24. bis 27.3.2015 (je Ausliefern von Post), vom 5. bis 19.6.2015 (Fahren von Post und ZIS-Rohren), vom 22. bis 26.6.2015 (Auf- und Abladen von PE-Rohren), vom 22. bis 23.7.2015 (Fahren von Papier) und vom 27. bis 31.7.2015 (Fahren von Kunststoffteilen) vor. Hierf r stellte er der Beigeladenen zu 1) jeweilige Rechnungen nach Tagess tzen   180,00 Euro im M rz bzw. 185,00 Euro bei den  brigen Eins tzen.

Im Zeitraum von M rz bis Juli 2015 war der Kl ger neben der T tigkeit f r die Beigeladene zu 1) f r weitere Auftraggeber t tig (Fa. T GmbH, E1; Fa. F-Trans, M1; Fa. L, C; Fa. T1, O).

Nach einer bei der Beigeladenen zu 1) im September 2015 durchgef hrten Betriebspr fung forderte die Beklagte von dieser f r die bei ihr ausge bte T tigkeit des Kl gers Beitr ge nach (Bescheid vom 17.9.2015). Mit Bescheid vom selben Tag stellte sie gegen ber dem Kl ger fest, dass seine ausge bte T tigkeit als LKW-Fahrer ohne LKW bei der Beigeladenen zu 1) seit dem 1.3.2015 bis 31.7.2015 im Rahmen eines abh ngigen Besch ftigungsverh ltnisses ausge bt werde und in dem Besch ftigungsverh ltnis Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsf rderung bestehe.

Hiergegen erhob der Kl ger am 13.10.2015 Widerspruch. Zur Begr ndung verwies er zun chst darauf, dass die Vorsitzende in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren zwischen ihm und der Beigeladenen zu 1) in der G teverhandlung erkl rt habe, er sei eindeutig selbstst ndig und nicht Arbeitnehmer gewesen.

Er habe ein Gewerbe angemeldet, das sich auf die Erbringung von Transportleistungen beziehe. Zu der Zeit bis 2005, als er noch Viehtransporte mit eigenem LKW durchgeführt habe, sei er im Besitz der Erlaubnis für den GÃ¼terkraftverkehr gewesen. FÃ¼r seine jetzige TÃ¤tigkeit als "Mietfahrer" benÃ¶tige er diese Erlaubnis nicht mehr. Seine TÃ¤tigkeit erbringe er auf der Grundlage von AuftrÃ¤gen zu einzelnen, konkreten EinsÃtzen einer Vielzahl von Unternehmen bei dortigen personellen EngpÃssen. Infolge seiner zahlreichen Verpflichtungen (Landwirtschaft, TÃ¤tigkeit fÃ¼r weitere Unternehmen) mÃsse immer prÃ¼fise abgestimmt sein, ob er einen Auftrag zeitlich Ã¼bernehmen kÃ¶nne. FÃ¼r seine TÃ¤tigkeit habe er in aller Regel TagessÃtze mit Preisabsprache im Einzelfall vereinbart.

Die Beigeladene zu 1) habe ihn nicht gegen seinen Willen zu einem Einzelauftrag heranziehen kÃ¶nnen, sondern es habe jedes Mal der vorherigen ausdrÃcklichen Absprache bedurft. Er sei in keiner Weise in deren Betrieb eingegliedert gewesen. Einen direkten Vorgesetzten, der den Arbeitsablauf geregelt habe, habe es nicht gegeben. Ihm sei jeweils vorgestellt worden, welche konkrete Tour er als selbststÃ¤ndiger Gewerbetreibender habe fahren sollen; die FahrtÃ¤tigkeit als solche habe dann in seiner eigenen Verantwortung gelegen. Zwar habe er fÃ¼r seine Fahrten hÃ¤ufig ein Fahrzeug des Auftraggebers genutzt; oft sei dieses aber auch nur fÃ¼r den konkreten Einsatz angemietet worden. In keinem der AuftragsverhÃltnisse sei eine ausdrÃckliche Anweisung erteilt worden, die jeweilige Fahrt persÃ¶nlich auszufÃ¼hren. Er habe also jederzeit auch dritte Fahrer mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und hinreichender Fahrpraxis einsetzen kÃ¶nnen. Seine Ehefrau sei zwar nur bis zum 31.12.2014 bei ihm sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Auch seither erbrÃchten jedoch sie und die Tochter Buchhaltungsleistungen.

Sein Unternehmerrisiko bestehe in der Disposition, fÃ¼r wie viele Auftraggeber er in wie vielen EinzelfÃllen Fahrten unter BerÃcksichtigung der Erfordernisse seines landwirtschaftlichen Betriebes ausÃ¼ben kÃ¶nne. Je nachdem, wie er seine Zeit einteile, stiegen oder fielen seine Einnahmehancen. Er habe auch Ã¼ber eigene Betriebsmittel verfÃ¼gt, allein zur ordnungsgemÃen Fakturierung und zur Erledigung der Buchhaltung. So sei die entsprechende EDV sein Eigentum. Dass Fahrzeuge nicht mehr in seinem Eigentum stÃ¼nden, sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) unerheblich. Er habe eine VergÃ¼tung nur fÃ¼r die Tage der erfolgten Fahrten und weder Urlaubs- noch Lohnfortzahlung erhalten.

Nach dem Willen der Vertragsparteien sei ein sozialversicherungsrechtliches BeschÃ¤ftigungsverhÃltnis auf keinen Fall gewÃ¼nscht gewesen, sondern habe seine TÃ¤tigkeit ausschlieÃlich in der Form der Beauftragung eines selbststÃ¤ndigen Gewerbetreibenden erfolgen sollen. Er â der KlÃ¤ger â sei nicht schutzbedÃ¼rftig, da eine ausreichende Absicherung Ã¼ber seine landwirtschaftliche TÃ¤tigkeit, die er im Hauptberuf betreibe, bestehe. Soweit einige Landessozialgerichte die Auffassung vertrÃten, bei SelbststÃ¤ndigen kÃ¶nne man deren TÃ¤tigkeit quasi in aller kleinste Einzelteile "zersplittern", mit der Folge, dass beispielsweise ein auch nur einmal im Jahr angenommener Fahrauftrag als "Tages"-ArbeitsverhÃltnis zu werten sei, gehe das an der Lebenswirklichkeit in der

Bundesrepublik Deutschland vorbei. Für einen Selbstständigen bedeute eine solche Vorgehensweise sowohl was ihn selbst als auch seinen Auftraggeber angehe, eine so weitgehende Einschränkung der Dispositionsmöglichkeiten, dass ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit gem. [Art. 12 Grundgesetz \(GG\)](#) vorliege bzw. ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Nur solche Personen bedürften des Schutzes der Sozialversicherung, die ständig in einem Arbeitsverhältnis ihre Dienstleistung erbrächten und die entsprechend einen Leistungsanspruch im Sozialversicherungssystem hätten.

Die Beklagte zog die Streitakten des Arbeitsgerichts Q (00 Ca 00/15) bei und gewährte dem Kläger auf seinen Antrag Akteneinsicht. Anschließend wies sie den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.6.2016 zurück. Der Kläger sei bei der Durchführung der Transportaufträge in den Betrieb der Beigeladenen zu 1) wie die anderen dort tätigen Fahrer integriert gewesen. Er habe lediglich frei darüber entscheiden können, ob er einen Auftrag annehme oder nicht. In einem übernommenen Auftrag sei er in die von der Beigeladenen zu 1) vorgegebenen Abläufe und Koordinierungen eingegliedert gewesen und habe deren Weisungen, wo, was wie und in welchem Umfang getan werden müsse, unterlegen. Dass seine Aushilfstätigkeit nur zeitlich begrenzt erfolgt sei, mache ihn nicht zu einem Selbstständigen. Die vereinbarten Arbeitsleistungen habe er mangels des wichtigsten Betriebsmittels – eines eigenen LKWs – nur in Abhängigkeit zur Beigeladenen zu 1) erbringen können. Ohne Belang seien die fehlende Fortzahlung von Bezügen im Krankheitsfall oder für den Urlaub und das Vorliegen eines Gewerbescheins. Auch die Ausstellung von Rechnungen mache den Kläger nicht zu einem Selbstständigen. Mangels Aufwendens eigenen Kapitals und Fehlens von maßgeblichen Investitionen habe er keinem Unternehmerrisiko unterlegen, sondern sei vielmehr entsprechend der geleisteten Fahrten vergütet worden. Dass der Kläger seine Ehefrau bis 2014 als Arbeitnehmerin gemeldet und diese offenbar mit der Tochter Buchhaltungsarbeiten wahrgenommen habe, sei für die Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1) ohne Belang. Andere versicherungspflichtige Arbeitnehmer oder Aushilfen habe er nicht beschäftigt, sondern die Aufträge – wie für eine abhängige Beschäftigung typisch – persönlich ausgeführt. Zum Verfahren vor dem Arbeitsgericht Q sei anzuführen, dass die sozialversicherungsrechtliche Feststellung, ob es sich bei einer arbeitenden Person um einen Arbeitnehmer oder einen Selbstständigen handle, allein durch die zuständige Träger der gesetzlichen Sozialversicherung getroffen werde. Das Beschäftigungsverhältnis sei mit einem Arbeitsverhältnis auch nicht deckungsgleich. Hingewiesen werde auch darauf, dass es zeitnah drei Betriebsprüfungen bei Transportunternehmen gegeben habe, für die der Kläger gefahren sei. Alle drei Arbeitgeber hätten die Nachforderungen akzeptiert. Schließlich sei der Wille, als Arbeitnehmer oder als selbstständig Tätiger zu arbeiten, nicht von entscheidender Bedeutung. Vielmehr zähle allein, ob die tatsächlichen Gegebenheiten die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht erfüllten.

Mit seiner am 25.7.2016 zum Sozialgericht (SG) Detmold erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen

Vorbringens weiterverfolgt. Erg nzend hat er die Auffassung vertreten, die rechtlich unerfahrene Inhaberin der Beigeladenen zu 1) sei mit der Drohung eines Strafverfahrens unter Druck gesetzt worden. Die DRV habe ihn aufgrund der Forderung von Beitr gen f r die Besch ftigung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 15.7.2016 als Arbeitgeber anerkannt. Wenn er die von ihm durchgehend in den Jahren 2006 bis 2016 ausge bte T tigkeit auch unter Einsatz eigener Arbeitnehmer verfolgt habe, dann k nne es nicht sein, dass er bei der Beigeladenen zu 1) zeitweilig sozialversicherungspflichtig besch ftigt gewesen sei. Nach der Rechtsprechung des BSG stelle es im  brigen ein gewichtiges Indiz f r eine selbstst ndige T tigkeit dar, wenn das vereinbarte Honorar wie bei ihm deutlich  ber dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig Besch ftigten liege und es dadurch Eigenvorsorge zulasse. Er habe 63 %  ber dem  blichen Bruttolohn erhalten.

In der m ndlichen Verhandlung vor dem SG am 22.3.2018 hat die Beklagte den Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 ge ndert und die Feststellung der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung aufgehoben, da eine unst ndige Besch ftigung vorliege.

Der Kl ger hat beantragt,

den Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 auch im  brigen aufzuheben und festzustellen, dass seine T tigkeit f r die Beigeladene zu 1) im streitgegenst ndlichen Zeitraum im Rahmen einer selbstst ndigen T tigkeit ausge hrt wurde und nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und in der Kranken- und Pflegeversicherung unterlag.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die angefochtenen Bescheide f r rechtm  ig gehalten. F r die hier zu beurteilende Besch ftigung des Kl gers als LKW-Fahrer ohne eigenen LKW bei Dritten sei die Feststellung von Schwarzarbeit bei ihm im Dezember 2013 und November 2014 durch die DRV irrelevant.

Das SG Detmold hat die Klage mit Urteil vom 22.3.2018 abgewiesen. Die T tigkeit als LKW-Fahrer k nne zwar sowohl im Rahmen eines abh ngigen Besch ftigungsverh ltnisses als auch als selbstst ndige T tigkeit ausge bt werden. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung komme es entscheidend darauf an, ob der Fahrer ein eigenes Fahrzeug f r die Transporte einsetze. Ein LKW-Fahrer ohne eigenen LKW wie der Kl ger sei deshalb abh ngig besch ftigt. Er habe nur    wie dies jeder abh ngige Besch ftigte tue    seine Arbeitskraft und keine Arbeitsmittel mit der ungewissen Aussicht darauf, Einnahmen zu erzielen, eingesetzt. Der Gesichtspunkt, dass der Kl ger einen ihm angebotenen Auftrag habe annehmen oder ablehnen k nnen, spiele keine ausschlaggebende Rolle. Auch im Rahmen abh ngiger Besch ftigungsverh ltnisse seien entsprechende

Vertragsgestaltungen nicht un¹/₄blich. Nehme der Betroffene das angetragene Angebot an, ¹/₄be er die T¹/₄tigkeit in pers¹/₄nlicher Abh¹/₄ngigkeit im fremden Betrieb und damit im Rahmen einer abh¹/₄ngigen Besch¹/₄ftigung aus. Auch habe der Kl¹/₄ger als Gegenleistung f¹/₄r seine T¹/₄tigkeit eine feste Tagespauschale erhalten, was sich im Ergebnis als typische Lohnzahlung darstelle. Deren H¹/₄he spreche insbesondere angesichts der sonstigen Faktoren nicht entscheidend f¹/₄r eine selbstst¹/₄ndige T¹/₄tigkeit. Dass der Kl¹/₄ger f¹/₄r die Durchf¹/₄hrung der hier streitigen Fahrt¹/₄tigkeit eigene Arbeitnehmer besch¹/₄ftigt habe, sei nicht ersichtlich.

Gegen das ihm am 28.4.2018 zugestellte Urteil hat der Kl¹/₄ger am 24.5.2018 Berufung eingelegt und sein Vorbringen erneut wiederholt und vertieft. Bei der Abgrenzung von Selbstst¹/₄ndigkeit und abh¹/₄ngiger Besch¹/₄ftigung sei eine Gesamtschau der T¹/₄igkeiten erforderlich und dies selbstverst¹/₄ndlich nicht f¹/₄r einen, sondern f¹/₄r alle Auftraggeber. In diese Gesamtschau m¹/₄sse die gesamte Versorgungssituation des Betroffenen und seine ¹/₄brige T¹/₄tigkeit einbezogen werden. Entgegen der Auffassung des SG sei der Umstand, dass er nicht ¹/₄ber ein eigenes Fahrzeug verf¹/₄ge, nach der Rechtsprechung unerheblich. Hierbei handele es sich generell nicht um ein geeignetes Abgrenzungskriterium. Er berufe sich weiter auf [Art. 12 GG](#). W¹/₄re das angefochten Urteil richtig, w¹/₄rde ihm seine berufliche Grundlage entzogen. Er k¹/₄inne jetzt nur noch tageweise als abh¹/₄ngig Besch¹/₄ftigter t¹/₄tig werden, mit der Konsequenz, dass er sich gleichwohl selber versorgen m¹/₄sse, denn das Sozialversicherungssystem gew¹/₄hre ihm keine Versorgung.

Mit Bescheid vom 25.6.2018 hat die Beklagte den Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 erneut abge¹/₄ndert und festgestellt, dass der Kl¹/₄ger seine ausge¹/₄bte T¹/₄tigkeit als LKW-Fahrer ohne LKW bei der Beigeladenen zu 1) vom 16. bis 20.3.2015, vom 24. bis 27.3.2015, vom 5. bis 19.6.2015, vom 22. bis 26.6.2015, vom 22. bis 23.7.2015 und vom 27. bis 31.7.2015 im Rahmen eines abh¹/₄ngigen Besch¹/₄ftigungsverh¹/₄ltnisses ausge¹/₄bt und in dem Besch¹/₄ftigungsverh¹/₄ltnis Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsf¹/₄rderung bestanden habe. Mit weiterem ¹/₄nderungsbescheid vom 28.4.2020 hat sie Versicherungspflicht w¹/₄hrend der jeweiligen Eins¹/₄tze nur im Zweig der Rentenversicherung festgestellt.

Im Termin zur m¹/₄ndlichen Verhandlung hat der Kl¹/₄ger das in dem Bescheid vom 28.4.2020 enthaltene Teil-Anerkenntnis der Beklagten angenommen.

Der Kl¹/₄ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 22.3.2018 zu ¹/₄ndern und den Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 und der Bescheide vom 22.3.2018, 25.6.2018 und vom 28.4.2020 aufzuheben und festzustellen, dass er in seiner T¹/₄tigkeit als LKW-Fahrer f¹/₄r die Beigeladene zu 1) in den Zeitr¹/₄umen

vom 16. bis 20.3.2015,
vom 24. bis 27.3.2015,
vom 5. bis 19.6.2015,
vom 22. bis 26.6.2015,
vom 22. bis 23.7.2015 und
vom 27. bis 31.7.2015

nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag.

Die Beklagte beantragt,

die Klage ab- und die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Was den Sachverhalt eines LKW-Fahrers ohne eigenen LKW angehe, sei in der Rechtsprechung über Jahre wiederholend bestätigt worden, dass LKW- und Transportfahrer, die über kein eigenes Fahrzeug verfügten, regelmäßig abhängig beschäftigt seien.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Die Beigeladene zu 1) hat auf Befragen in der mündlichen Verhandlung am 22.6.2020 erklärt, sie sei bei ihrer Vernehmung durch das Hauptzollamt unter Druck gewesen, ihre Aussagen dort aber gleichwohl richtig. Natürlich müsse man auch einem selbstständigen Fahrer sagen, wo er denn hinfahren solle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Detmold vom 22.3.2018 und die Klage gegen die Bescheide vom 25.6.2018 und 28.4.2020 sind zulässig, jedoch nicht begründet.

Streitgegenstand ist im Berufungsrechtszug der Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 und der Bescheide vom 22.3.2018, vom 25.6.2018 und vom 28.4.2020. Die Bescheide vom 25.6.2018 und 28.4.2020 sind gem. [§ 153 Abs. 1, 96](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens hinsichtlich der (nur noch) streitigen Feststellungen zur Rentenversicherung geworden, da diese den Bescheid vom 17.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2016 und des Bescheides vom 22.3.2018 insoweit geändert haben. Der Senat entscheidet bezogen auf die Bescheide vom 25.6.2018 und 28.4.2020 auf Klage, da das SG naturgemäß über diese Bescheide noch nicht entscheiden konnte.

Berufung und Klage des Klägers sind nicht begründet. Die Beklagte hat zu Recht mit den angefochtenen Bescheiden festgestellt, dass der Kläger in seiner

Tätigkeit als LKW-Fahrer für die Beigeladene zu 1) in den vorgenannten streitigen Zeiträumen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag. Im Hinblick hierauf ist er nicht gem. [Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#) beschwert, weil die Bescheide insoweit rechtmäßig sind.

Ermächtigungsgrundlage für die angefochtenen Bescheide ist [Â§ 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV](#). Nach dieser Vorschrift erlassen die Träger der Rentenversicherung gegenüber den Arbeitgebern die erforderlichen Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und zur Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zudem ist der präferierende Rentenversicherungsträger ermächtigt, im Betriebsprüfungsverfahren Statusentscheidungen auch gegenüber Beschäftigten zu treffen (vgl. BSG Urt. v. 17.12.2014 – [B 12 R 13/13 R](#) – juris Rn. 20 ff.).

Die Statusentscheidung der Beklagten ist formell (hierzu unter 1.) und materiell (hierzu unter 2.) rechtmäßig.

1.) Soweit es vor dem Erlass des Bescheides vom 17.9.2015 an einer ordnungsgemäßen Anhörung gem. [Â§ 24 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) fehlt, ist dieser Mangel im Widerspruchsverfahren gem. [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) geheilt worden. Dem Kläger ist während des Vorverfahrens hinreichend Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (vgl. BSG Urt. v. 9.11.2010 – [B 4 AS 37/09 R](#) – juris Rn. 17 m.w.N.). Sein Prozessbevollmächtigter hat Akteneinsicht in die Verwaltungsakten der Beklagten erhalten und umfassend zur Begründung des Widerspruchs vorgetragen.

2.) Die angefochtenen Bescheide sind auch in materieller Hinsicht rechtmäßig. Der Kläger war in den streitbefangenen Zeiträumen bei der Beigeladenen zu 1) beschäftigt und unterlag der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Soweit in den streitgegenständlichen Bescheiden neben den Entscheidungen zur Versicherungspflicht festgestellt wird, dass der Kläger seine Tätigkeit als LKW-Fahrer für die Beigeladene zu 1) im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hat, handelt es sich hierbei nach Auslegung gem. [Â§ 133](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht um eine eigenständige Regelung, sondern lediglich um die Begründung der Feststellung zur Rentenversicherungspflicht. Entsprechend liegt keine unzulässige isolierte Elementenfeststellung vor (vgl. BSG Urt. v. 26.2.2019 – [B 12 R 8/18 R](#) – juris Rn. 16).

Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen gem. [Â§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

Der Kläger war bei der Beigeladenen zu 1) in den streitbefangenen Zeiträumen

gegen Arbeitsentgelt ([Â§ 14 SGB IV](#)) tätig.

Das Vorliegen einer Beschäftigung beurteilt sich nach [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#), wenn
â wie im vorliegenden Fall â in Bindungswirkung erwachsene ([Â§ 77 SGG](#))
Feststellungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status fehlen. Eine derartige
Feststellung ergibt sich nicht aus dem Betriebsprüfungsbescheid der DRV vom
15.7.2016, mit dem diese vom Kläger als Arbeitgeber Beiträge für die
Beschäftigung von Arbeitnehmern in den Zeiträumen Dezember 2013 und
November 2014 gefordert hat. Dieser Bescheid enthält ersichtlich keine
Feststellungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status des Klägers hinsichtlich
seiner streitgegenständlichen Tätigkeit für die Beigeladene zu 1). Entgegen
seiner Auffassung wird dort ebenso wenig eine generelle Selbstständigkeit bzw.
Arbeitgebereigenschaft angenommen. Eine Rechtsgrundlage für eine derartige,
rein personenbezogene Statusentscheidung existiert auch nicht.

Ebenso wenig kann der Kläger eine eigene Arbeitgebereigenschaft auf die
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung seiner Ehefrau stützen, da diese nur
bis Ende 2014 und damit nicht mehr während der hier streitigen Zeiträume
bestand. Die von ihm dargelegte auch spätere Buchhaltungstätigkeit von Ehefrau
und Tochter ist als lediglich familiäre Mithilfe ohne Relevanz.

Nach [Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV](#) ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit,
insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung
sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die
Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen
Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der
Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung
in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb
eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung
umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese
Weisungsgebundenheit kann â insbesondere bei Diensten höherer Art â
eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess"
verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich
durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen
Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und
die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob
jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche
Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab,
welche Merkmale überwiegen. Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren
Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen
Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht
kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und
gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar,
d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander
abgewogen werden (st. Rspr., vgl. z.B. BSG Urt. v. 4.6.2019 â [B 12 R 11/18 R](#) â
juris Rn. 14 m.w.N.; zur Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung zwischen
Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit vgl. BVerfG Beschl. v. 20.5.1996
â [1 BvR 21/96](#) â juris Rn. 6 ff).

Zur Abgrenzung von Beschäftigung und Selbstständigkeit ist regelmäßig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (st. Rspr., vgl. z.B. BSG Urt. v. 4.6.2019 – [B 12 R 11/18 R](#) – juris Rn. 15 m.w.N.).

Für die Beurteilung ist entgegen der Auffassung des Klägers auf die jeweiligen Einzeleinsätze abzustellen. Diese sind nach seinem glaubhaften Vorbringen individuell vereinbart worden. Erst durch die Annahme des Auftrags durch den Kläger ist seine rechtliche Verpflichtung, die zugesagte Fahrertätigkeit auch tatsächlich auszuüben, entstanden. Bei Vertragsgestaltungen dieser Art ist für die Frage der Versicherungspflicht grundsätzlich auf die Verhältnisse abzustellen, die während der Ausführung der Einzelaufträge bestehen (vgl. BSG Urteil v. 4.6.2019 – [B 12 R 11/18 R](#) – juris Rn. 21 m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe und Abgrenzungskriterien ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger bei seiner Tätigkeit als LKW-Fahrer bei der Beigeladenen zu 1) beschäftigt und nicht selbstständig tätig war.

Ausgehend von den zwischen dem Kläger und der Beigeladenen zu 1) mündlich getroffenen vertraglichen Regelungen und der zwischen ihnen gelebten Vertragspraxis war der Kläger weisungsgebunden (hierzu unter a) und eingegliedert in die Betriebsorganisation der Beigeladenen zu 1) tätig (hierzu unter b). Eine selbstständige Tätigkeit ergibt sich auch nicht aus sonstigen Umständen (hierzu unter c). In der Gesamtschau überwiegen die für eine abhängige Tätigkeit sprechenden Gesichtspunkte deutlich (hierzu unter d).

a) Der Kläger unterlag bei der Durchführung der jeweiligen Transporteinsätze einem weitreichenden Weisungsrecht der Beigeladenen zu 1). So hat er die streitigen Transportfahrten jeweils nach erfolgter mündlicher vertraglicher Vereinbarung über Zeitraum und Tagessatz nach Anweisung durch die Beigeladene zu 1) durchgeführt und dabei deren Disposition in derselben Weise unterlegen wie die bei ihr angestellten Fahrer. Die Beigeladene zu 1) hat von ihr im Verhandlungstermin des Senats bestätigt wie bei ihren übrigen Angestellten auch vorgegeben, welche konkreten Transportaufgaben durch den Kläger mit welchem Fahrzeug wie auszuführen waren und damit im Sinne eines arbeitgeberseitigen Direktionsrechts Ort, Zeit, Dauer und Art seiner Tätigkeit bestimmt bzw. bestimmen können.

b) Der Kläger war bei der Ausführung der angenommenen Aufträge auch vollumfassend in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 1) eingegliedert, da

er als ihr Erfüllungsgehilfe zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegenüber ihren Auftraggebern mit ihren Betriebsmitteln tätig geworden ist. Ob die ihm gestellten Fahrzeuge dabei im Eigentum der Beigeladenen zu 1) standen oder von ihr angemietet wurden, spielt keine Rolle. Allein maßgeblich ist, dass es die Beigeladene zu 1) war, die die Fahrzeuge beschafft und ihm im Rahmen ihres Betriebsablaufs überlassen hat. Der Kläger seinerseits hat ausschließlich seine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt.

c) Indizien, die für eine Selbstständigkeit sprechen, liegen hingegen nicht in relevantem Maße vor.

aa) Weder verfügte der Kläger über eine eigene Betriebsstätte hinsichtlich der hier streitigen Transportfahrten noch trug er insbesondere ein Unternehmerrisiko. Maßgebendes Kriterium für ein unternehmerisches Risiko ist nach den vom BSG entwickelten Grundsätzen, denen sich der Senat in seiner ständigen Rechtsprechung angeschlossen hat (vgl. z.B. Senatsurt. v. 22.4.2015 [â€‹ L 8 R 680/12](#) [â€‹ juris](#) Rn. 122), ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlusts eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sachlichen und persönlichen Mittel also ungewiss ist (st. Rspr., vgl. zB BSG Urt. v. 18.11.2015 [â€‹ B 12 KR 16/13 R](#) [â€‹ juris](#) Rn. 36 m.w.N.; Urt. v. 28.5.2008 [â€‹ B 12 KR 13/07 R](#) [â€‹ juris](#) Rn. 27; Urt. v. 25.1.2001 [â€‹ B 12 KR 17/00 R](#) [â€‹ juris](#) Rn. 24). Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstständige Tätigkeit, wenn diesem Risiko auch größere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder größere Verdienstchancen gegenüberstehen. Aus dem (allgemeinen) Risiko, außerhalb der Erledigung einzelner Aufträge zeitweise die eigene Arbeitskraft ggf. nicht verwerten zu können, folgt entgegen der Auffassung des Klägers kein Unternehmerrisiko bzgl. der einzelnen Einsätze (vgl. BSG Urt. v. 18.11.2015 [â€‹ B 12 KR 16/13 R](#) [â€‹ juris](#) Rn. 36).

Seine Arbeitskraft musste der Kläger angesichts der vertraglich vereinbarten Gegenleistung in Form einer Festvergabe nicht mit der Gefahr des Verlustes einsetzen (vgl. hierzu BSG Urt. v. 11.11.2015 [â€‹ B 12 R 2/14 R](#) [â€‹ juris](#) Rn. 26). Das verbleibende Risiko der Insolvenz des Auftrag- bzw. Arbeitgebers trifft Arbeitnehmer in gleicher Weise (vgl. z.B. BSG Urt. v. 18.11.2015 [â€‹ B 12 KR 16/13 R](#) [â€‹ juris](#) Rn. 37).

Kapital für eigene Betriebsmittel hat der Kläger nicht in relevantem Maße eingesetzt. Insbesondere hat er für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1) kein eigenes Fahrzeug genutzt. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die Auffassung vertritt, es sei nach der Rechtsprechung unerheblich, ob Fahrzeuge in seinem Eigentum ständen, verkennt er den Inhalt der gerichtlichen Entscheidungen. Im Rahmen der dargelegten Maßstäbe zur Abgrenzung von abhängiger und selbstständiger Tätigkeit stellt der Einsatz von eigenen Betriebsmitteln und das damit verbundene Investitionsrisiko wie oben ausgeführt ein für eine Selbstständigkeit sprechendes Indiz dar, wenn damit tatsächlich größere Freiheiten bzw. Verdienstchancen verbunden sind (vgl. BSG Urt. v.

18.11.2015 â [B 12 KR 16/13 R](#) â juris Rn. 36 m.w.N.; BSG Urt. v. 11.3.2009 â [B 12 KR 21/07 R](#) â juris Rn. 20). Fehlen â wie hier â derartige Investitionen, so mangelt es entsprechend an einem (positiven) Indiz fr eine selbststndige Ttigkeit. Darber hinaus ist zudem aus dem Fehlen eigener Arbeitsmittel grundstzlich dann umgekehrt auf eine (abhngige) Beschftigung zu schlieen, wenn die ausgebte Ttigkeit regelmig mit greren Investitionen in Werkzeuge, Arbeitsgerte oder Arbeitsmaterialien verbunden ist. Nur wenn es sich bei der streitigen Ttigkeit um eine solche handelt, bei der (auch) typischerweise keine Investitionen erforderlich sind, ist deren Fehlen nicht als relevantes Indiz fr eine abhngige Beschftigung und gegen unternehmerisches Ttigwerden anzusehen (vgl. BSG Urt. v. 14.3.2018 â [B 12 KR 3/17 R](#) â juris Rn. 18 m.w.N.). Zu derartigen Ttigkeiten zhlen vorrangig reine Dienstleistungen (vgl. BSG a.a.O), somit Ttigkeiten, deren mageblicher Kern im Einsatz von Wissen, Fertigkeiten oder geistigem Knnen besteht und die in Relation dazu nicht in nennenswertem Umfang Arbeitsmaterialien erfordern.

Transportfahrten wie hier vom Klger vorgenommen, setzen regelmig und gerade ganz wesentlich das Vorhandensein und die Nutzung eines Transportfahrzeugs voraus. Verfgt ein im Transportgewerbe ttiger Auftragnehmer nicht ber ein eigenes Fahrzeug, sondern wird ihm dieses kostenfrei vom Auftraggeber gestellt, spricht dies damit mageblich gegen eine selbststndige Ttigkeit (ebenso vgl. z.B. LSG Hessen Urt. v. 31.1.2020 â [L 8 BA 45/19](#) â juris Rn. 24 m.w.N.; Schsisches LSG Urt. v. 22.4.2016 â [L 1 KR 228/11](#) â juris Rn. 40 m.w.N.; LSG NRW Urt. v. 10.12.2009 â [L 16 R 5/08](#) â juris Rn. 38 f. m.w.N.).

Entgegen der Auffassung des Klgers kommt dem fehlenden eigenen Fahrzeug bei der Abgrenzung von abhngiger Beschftigung und Selbststndigkeit daher eine mehrfache Indizwirkung zu: Zum einen zieht die hieraus resultierende notwendige Nutzung des Betriebsmittels des Auftraggebers wie bereits ausgefhrt eine Eingliederung in dessen Betriebsorganisation nach sich. Zum anderen liegt das Investitionsrisiko als Indiz fr eine selbststndige Ttigkeit beim Auftraggeber und gerade nicht beim Auftragnehmer. Darber hinaus kann der Auftragnehmer mangels eigenen Fahrzeugs keine unternehmerischen Gestaltungsspielrume fr eine anderweitige Ttigkeit am Markt des Warentransports auerhalb einer abhngigen Beschftigung als Transportfahrer nutzen (vgl. auch LSG Hessen Urt. v. 31.1.2020 â [L 8 BA 45/19](#) â juris Rn. 24; BSG Urt. v. 11.3.2009 â [B 12 KR 21/07 R](#) â juris Rn. 20).

Auch der Hinweis des Klgers auf die von ihm fr die Buchhaltung verwendete EDV vermag ein relevantes Unternehmerrisiko nicht zu begrnden. So fehlt es bereits an der Darlegung, dass es sich hierbei um Betriebsmittel handelt, die tatschlich gerade im Hinblick auf die hier streitige Ttigkeit als Transportfahrer angeschafft worden sind und nicht ohnehin fr die Ttigkeit als selbststndiger Landwirt vorhanden waren. Ebenso wenig ist dargetan oder sonst erkennbar, dass es sich um besondere Gegenstnde handelt, die nicht auch in den meisten Haushalten regelmig zur privaten Nutzung vorliegen und daher schon grundstzlich kein besonderes Investitionsrisiko begrnden knnen (vgl. z.B.

BSG Urt. v. 31.3.2017 â [B 12 R 7/15 R](#) â juris Rn. 43; Urt. v. 18.11.2015 â [B 12 KR 16/13 R](#) â juris Rn. 37).

bb) Anhaltspunkte fr wesentliche Freiheiten bei der Gestaltung der Ttigkeit und der Bestimmung der Arbeitszeit nach Auftragsannahme (Rechtsgedanke des [Â§ 84 Abs. 1 S. 2 HGB](#)) bestanden wie oben dargelegt nicht.

cc) Der KIger hat seine Ttigkeit â wie bei Arbeitnehmern regelmig â hchstpersnlich erbracht und Dritte nicht eingesetzt. Ob er die Ttigkeit tatschlich, wie von ihm behauptet, htte delegieren knnen, kann dahinstehen. Allein das bloe Bestehen der Mglichkeit, Dritte bei der Leistungserbringung einzuschalten, fhrt nicht automatisch zur Annahme (unternehmerischer) Selbststndigkeit im Rechtssinne (vgl. BSG Urt. v. 18.11.2015 â [B 12 KR 16/13 R](#) â juris Rn. 33). Weder ist eine Delegation fr die Ttigkeit des KIgers prgend (vgl. BSG a.a.O.) noch erscheint sie vor dem Hintergrund der dargestellten Umstnde berhaupt realistisch (vgl. hierzu BSG a.a.O. â juris Rn. 34).

cc) Soweit eine Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub nicht gewhrt worden ist, hat dieser Umstand statusrechtlich keine eigenstndige Bedeutung. Vertragsklauseln bzw. vertragliche â auch mndliche â Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, an den Arbeitnehmer- bzw. Beschftigtenstatus anknpfende arbeits-, steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden, lassen, auch wenn sie in der Praxis tatschlich umgesetzt werden, ausschlielich Rckschlsse auf den Willen der Vertragsparteien, Beschftigung auszuschlieen, zu. Darber hinaus haben sie bei der im Rahmen des [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) vorzunehmenden Gesamtabwgung keine eigenstndige Bedeutung. Vielmehr setzen sie bereits das Fehlen des Status als Arbeitnehmer bzw. Beschftigter voraus und sind daher eher Folge einer rechtsirrigen Statuseinschtzung als Indiz fr eine solche. Allein die Belastung eines Erwerbsttigen, der im brigen nach der tatschlichen Gestaltung des gegenseitigen Verhltnisses als abhngig Beschftigter anzusehen ist, mit zustzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von Selbststndigkeit im Rechtssinne (vgl. z.B. Senatsurt. v. 29.1.2020 â [L 8 BA 153/19](#) â juris Rn. 68; Urt. v. 14.8.2019 â [L 8 R 456/17](#) â juris Rn. 84; BSG Urt. v. 18.11.2015 â [B 12 KR 16/13 R](#) â juris Rn. 27).

dd) Entgegen der Auffassung des KIgers kommt seiner Mglichkeit, insbesondere auch im Zusammenspiel mit der Auftragsausfhrung fr anderer Arbeitgeber frei ber eine Auftragsannahme oder -ablehnung entscheiden zu knnen, keine relevante Indizwirkung fr eine selbststndige Ttigkeit zu. Vielmehr stellt sich die Situation fr den KIger vor Annahme eines Auftrags letztlich nicht anders dar als fr einen Arbeitsuchenden, dem es ebenfalls freisteht, eine ihm angebotene (ggf. befristete Teilzeit-) Arbeitsgelegenheit anzunehmen oder nicht. Zugleich haben jedenfalls Teilzeitbeschftigte die Mglichkeit, in nennenswertem Umfang nebeneinander fr mehrere Arbeitgeber ttig zu sein. Auch solche Beschftigte mssen angebotene Beschftigungen ablehnen, wenn sich Arbeitszeiten berschneiden oder gesetzliche

Arbeitszeitgrenzen erreicht sind (vgl. BSG Urt. v. 18.11.2015 [â€‹ B 12 KR 16/13 R](#) [â€‹ juris Rn. 28](#)). Gewicht erhlt eine Ttigkeit fr mehrere Auftraggeber, daher erst, wenn sie in relevantem Umfang oder sogar schwerpunktmig stattfindet (vgl. BSG Urt. vom 4.9.2018 [â€‹ B 12 KR 11/17 R](#) [â€‹ juris Rn. 23](#)) und sich in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbststndigen Ttigkeit, wie zB einem werbenden Auftreten am Markt fr die angebotenen Leistungen, ergibt (vgl. BSG Urt. v. 4.6.2019 [â€‹ B 12 R 11/18 R](#) [â€‹ juris Rn. 35 m.w.N.](#)). Ein Werben fr seine Ttigkeit hat der Klger nicht dargelegt. Unabhngig davon stellt die Ttigkeit fr mehrere Auftraggeber aber dann kein relevantes Indiz fr eine selbststndige Ttigkeit dar, wenn [â€‹](#) wie dies hier der Fall ist [â€‹](#) die Dispositionsfreiheit des Auftragnehmers schon insoweit Bercksichtigung findet, als fr die Beurteilung auf den jeweiligen Einzelauftrag abgestellt wird (vgl. BSG a.a.O.).

ee) Auch die Hhe der vom Klger gestellten Rechnungen kann [â€‹](#) anders als dieser meint [â€‹](#) die Annahme von Selbststndigkeit nicht begrnden. Vielmehr ist die Honorarhhe nur eines von vielen in der Gesamtwrdigung zu bercksichtigenden Indizien (vgl. BSG Urt. v. 4.6.2019 [â€‹ B 12 R 11/18 R](#) [â€‹ juris Rn. 36 f. m.w.N.](#)), das vorliegend keinen Ausschlag gibt. Die Hhe der Vergtung einer Leistung ist vielmehr als Ausdruck des Parteiwillens zu werten, dem generell nur dann berhaupt eine potentielle Bedeutung zukommt, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatschlichen Verhltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er [â€‹](#) anders als hier [â€‹](#) durch weitere Aspekte gesttzt wird bzw. die brigen Umstnde gleichermaen fr Selbststndigkeit wie fr eine abhngige Beschftigung sprechen (vgl. BSG a.a.O. m.w.N.). Nicht hingegen kann eine Selbststndigkeit hierdurch vorfestgelegt werden.

ff) Der Umstand, dass der Klger ein Gewerbe angemeldet hat, spricht gleichfalls nicht fr eine selbststndige Ttigkeit, da dieses formale Kriterium fr die Beurteilung der tatschlichen Ausgestaltung der zu beurteilenden Ttigkeit ohne wesentliche Aussagekraft ist. Der sozialversicherungsrechtliche Status eines Betriebsinhabers wird seitens der Gewerbeaufsicht nicht geprft (vgl. Senatsurt. v. 17.12.2014 [â€‹ L 8 R 463/11](#) [â€‹ juris Rn. 113](#)). Sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellungen knnen vielmehr ausschlielich in den Verfahren nach [ 7a, 28h Abs. 2, 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV](#) erfolgen.

gg) Auch aus der Kurzfristigkeit der Auftragsverhltnisse ergibt sich kein Indiz fr Selbststndigkeit. Der Gesetzgeber geht jedenfalls davon aus, dass es derartige kurzfristige Beschftigungen gibt (vgl. [ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, 27 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB III](#)). Die Dauer einer Auftragsbeziehung ist daher statusrechtlich irrelevant.

hh) Ebenso irrelevant ist die in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren von der dortigen Vorsitzenden geuerte Beurteilung ber den sozialversicherungsrechtlichen Status des Klgers.

d) Angesichts des Umstandes, dass sich die in [ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV](#) gesetzlich

ausdrücklich hervorgehobenen ("insbesondere") Kriterien für eine abhängige Beschäftigung einer Weisungsgebundenheit und Eingliederung feststellen lassen und der Kläger im Streitzeitraum weder über eine eigene Betriebsstätte verfügt noch ein unternehmerisches Risiko getragen hat, sprechen alle wesentlichen Abgrenzungskriterien für eine abhängige Beschäftigung und damit gegen eine selbstständige Tätigkeit des Klägers. Eine Selbstständigkeit kann demzufolge auch nicht dadurch begründet werden, dass dies von ihm und der Beigeladenen zu 1) so gewünscht war. Der Wille der Beteiligten kann generell nur dann von Bedeutung sein, wenn der Abwägungsprozess kein Überwiegen von Gesichtspunkten für den einen oder den anderen Status ergibt (vgl. z.B. BSG Urt. v. 14.3.2018 – [B 12 R 3/17 R](#) – juris Rn. 13 m.w.N.). An dieser Voraussetzung fehlt es. Der sozialversicherungsrechtliche Status unterliegt keiner uneingeschränkten Dispositionsfreiheit der Beteiligten (vgl. BSG Urt. v. 4.6.2019 – [B 12 R 11/18 R](#) – juris Rn. 37 m.w.N.; vgl. auch Segebrecht in: jurisPK, SGB IV, 3. Aufl. 2016, § 7 Rn. 93). Der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung und ihre Natur als eine Einrichtung des öffentlichen Rechts schließen es grundsätzlich aus, über die rechtliche Einordnung allein nach dem Willen der Vertragsparteien, ihren Vereinbarungen oder ihren Vorstellungen hierüber zu entscheiden (vgl. z.B. BSG Urt. v. 3.4.2014 – [B 5 RE 9/14 R](#) – juris Rn. 47 m.w.N.).

e) Eine Versicherungsfreiheit des am 00.00.1959 geborenen Klägers in der Rentenversicherung gem. [§ 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) ist nicht gegeben. Sonstige Versicherungsfreiheitstatbestände liegen ebenfalls nicht vor.

3.) Entgegen der Auffassung des Klägers sind auch keine Grundrechte verletzt, wenn er aufgrund der streitbefangenen Tätigkeit in den einzelnen Tätigkeitszeiträumen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Entgegen seiner Auffassung trägt die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere zu seiner Altersvorsorge bei, ohne dass er die Beiträge mitzutragen hätte (vgl. [§ 28g SGB IV](#)).

a) Der Kläger ist durch die Feststellung der Beklagten nicht in seinem Grundrecht auf Gewerbefreiheit und Unternehmensfreiheit im Sinne der freien Gründung und Führung von Unternehmen nach [Art. 12 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) verletzt. Der Schutzbereich der Berufsfreiheit in [Art. 12 GG](#) wird durch die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses und der daraus folgenden Sozialversicherungspflicht nicht berührt (vgl. BSG Urt. v. 4.6.2019 – [B 12 R 11/18 R](#) – juris Rn. 39 ff.). Die von der Rechtsprechung vorgenommene Auslegung des in [§ 7 SGB IV](#) stillschweigend vorausgesetzten Typus einer versicherten Person ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. Senatsurt. v. 4.12.2013 – [L 8 R 296/10](#) – juris Rn. 97 unter Bezugnahme auf BVerfG Beschl. v. 20.5.1996 – [1 BvR 21/96](#) – juris Rn. 6 ff.). Selbst wenn danach anknüpfend an die Feststellung der Versicherungspflicht manche "Dienstleistungen" praktisch nur in der Form einer abhängigen Beschäftigung verrichtet werden können, würde dadurch ein Grundrecht des Klägers nicht verletzt (vgl. BSG Urt. v. 4.6.2019 – [B 12 R 11/18 R](#) – juris Rn. 41 m.w.N.).

b) Eine Verletzung des von [Art. 14 GG](#) verbürgten Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers liegt schon deshalb nicht vor, weil die streitbefangenen Tätigkeiten nicht in Ausübung seines eigenen Gewerbebetriebs, sondern als abhängige Beschäftigungen in einem fremden Gewerbebetrieb, dem der Beigeladenen zu 1), erfolgten.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 183, 193 SGG](#). Sie trägt dem überwiegenden Obsiegen des Klägers Rechnung. Die Beklagte hat ihre ursprünglichen Feststellungen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und in der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung sowie bezogen auf ein Dauerrechtsverhältnis statt der befristeten Einzelvertragsverhältnisse im Klage- und Berufungsverfahren revidiert. Die entsprechenden Teil-Anerkenntnisse hat der Kläger angenommen.

Gründe für die Zulassung der Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024